



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1985

Nummer 45

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203        | 8. 5. 1985  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Frauenförderungskonzept .....                                                                                                                                                       | 858   |
| 20510      | 23. 5. 1985 | RdErl. d. Innenministers<br>Ärztliche Gebühren für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut .....                                                                                                                                    | 860   |
| 2101       | 21. 5. 1985 | RdErl. d. Innenministers<br>Meldewesen; Bestimmung der Hauptwohnung; Statuswechsel .....                                                                                                                                                       | 863   |
| 2170       | 3. 6. 1985  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben .....                                                                      | 864   |
| 2180       | 20. 5. 1985 | Bek. d. Innenministers<br>Verbot von Vereinen; Türkischer Sportclub Duisburg e. V., Duisburg .....                                                                                                                                             | 864   |
| 238        | 7. 5. 1985  | RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung<br>Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II. BV) .....                                                                                                            | 864   |
| 283        | 17. 5. 1985 | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Einrichtung eines „Grünen Telefons“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Regierungspräsidenten ..... | 865   |
| 71111      | 23. 5. 1985 | RdErl. d. Innenministers<br>Kampfmittelbeseitigung; Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren .....                                                                                                                                 | 865   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                           | Seite |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                        |       |
| 23. 5. 1985 | Bek. - Türkisches Generalkonsulat, Köln .....                                                                                                   | 869   |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                            |       |
| 20. 5. 1985 | Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 14. bis 18. Oktober 1985 in Bad Meinberg ..... | 869   |
| 22. 5. 1985 | Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren .....                                                                                  | 869   |
|             | <b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>                                |       |
| 9. 5. 1985  | Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986 .....                                 | 869   |

## I.

## 203

**Frauenförderungskonzept**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 5. 1985 - LF 1 - 6504.1

Die Landesregierung hat am 30. 4. 1985 beschlossen:

Zur weiteren Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes ist im Rahmen des geltenden Rechts künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren; den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenfalls nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

**1 Besetzung von Stellen****1.1 Einstellung**

Die Einstellungspraxis der letzten Jahre, die bereits zu einem erheblichen Anstieg der Frauen im Dienst des Landes geführt hat, wird fortgeführt. Ist es wegen der Vielzahl der Bewerbungen nicht möglich, alle Bewerber/innen in das Auswahlverfahren einzubeziehen, so ist darauf zu achten, daß Frauen bei entsprechender Qualifikation mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen in die Auswahl einbezogen werden. Soweit Auswahlkommissionen bestehen, sollen in diesen auch Frauen vertreten sein.

**1.2 Beförderung und Höhergruppierung**

Bei der Besetzung von höherwertigen Stellen sollten Frauen - bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wie männliche Bewerber - so berücksichtigt werden, daß sie in angemessenem Zeitraum in allen Ämtern der Besoldungs- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend ihrem Anteil in der jeweiligen Laufbahngruppe (bei Angestellten vergleichbare Vergütungsgruppen) vertreten sind.

**1.3 Stellenausschreibung**

Bei Stellenausschreibungen ist grundsätzlich sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden. Bei der Abfassung von Stellenausschreibungen ist darauf zu achten, daß weibliche Bewerber gezielt angesprochen werden.

**2 Haushaltsrechtliche Maßnahmen für die Einstellung/Beförderung von Frauen**

Landesregierung und Landtag haben unter Berücksichtigung des Haushaltskonsolidierungsbedarfs Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, den Dienststellen den notwendigen Bewirtschaftungsspielraum einzuräumen, wenn Frauen wegen Mutterschaft und Kindererziehung - zeitweilig - ausscheiden. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften lassen im einzelnen folgende Maßnahmen zu, die im Interesse der Berufschancen von Frauen voll ausgeschöpft werden sollen.

2.1 Für den Fall der Abwesenheit einer Mitarbeiterin wegen Mutterschaftsurlaub kann durch die Einstellung von Ersatzkräften oder durch organisatorische Regelungen die Vertretung sichergestellt werden. Bei kleineren Behörden bzw. Einrichtungen ist ein personeller Ausgleich - etwa durch Abordnung - möglich.

2.2 Im Falle der Beurlaubung nach § 85 a LBG kann eine Leerstelle eingerichtet werden, wenn für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Sofern eine Leerstelle bei einer Beurlaubung nach § 85 a LBG nicht eingerichtet wird, kann die Dienststelle über die Planstelle durch Besetzung mit einer Aushilfskraft verfügen; für den Tarifbereich gilt dies entsprechend.

2.3 Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 85 a LBG frei werden, sind von der Stellenbesetzungssperre ausgenommen.

**3 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen**

3.1 Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten.

3.2 Die organisatorischen Voraussetzungen für Teilzeitarbeit sind auch in solchen Aufgabengebieten zu schaffen, die bisher als schwer teilbar angesehen werden, soweit es mit der Art des Aufgabengebietes vereinbart ist.

3.3 Unter Beachtung der dienstlichen Belange soll ein Interesse der Mitarbeiterin an flexibler Gestaltung der Arbeitszeit berücksichtigt werden.

**4 Fortbildung**

4.1 Bei der inhaltlichen Gestaltung der Fortbildungsprogramme ist das Thema „Gleichstellung der Frau“ zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für Veranstaltungen, die sich an Beschäftigte in Organisations- und Personalabteilungen und an Beschäftigte in Vorgesetztenpositionen richten, sowie für Veranstaltungen, die auf die Übernahme von Führungspositionen vorbereiten sollen. Der Innenminister wird unter Beteiligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Frauenbeauftragter hierfür entsprechende Konzepte entwickeln.

4.2 Fortbildungsveranstaltungen sind so anzubieten, daß Müttern mit betreuungsbedürftigen Kindern und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme erleichtert wird. Maßnahmen der Kinderbetreuung bei Fortbildungsveranstaltungen sind verstärkt vorzusehen.

4.3 Für Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche werden spezielle Fortbildungsangebote weiter entwickelt, die ihnen gestatten, ihre berufliche Qualifikation für höherwertige Tätigkeiten zu verbessern. Ziel dieser Fortbildung ist es, durch Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die Umsetzung dieser Mitarbeiterinnen auf geeignete Arbeitsplätze in andere Aufgabenbereiche zu erleichtern. Maßgeblich für diese Fortbildung sind die als Anlage beigefügten Grundsätze.

**5 Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Beurlaubung aus familiären Gründen**

5.1 Mitarbeiterinnen, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soll während der Beurlaubung die Möglichkeit geboten werden, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und zu verbessern. Diese Mitarbeiterinnen sollen daher die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig schon vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen; sie sind über das geeignete Fortbildungsangebot zu informieren. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen i. S. d. Dienstfallrechts (§ 31 Beamtenversorgungsgesetz). Entstehende Fahrtkosten werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW erstattet (§ 23 Abs. 2 LRBG). Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme jedoch nicht gewährt.

5.2 Es sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, daß die aus familiären Gründen beurlaubten Mitarbeiterinnen durch eine flexible Gestaltung der Beurlaubung möglichst häufig eine Verbindung zum Beruf aufrechterhalten können (z. B. durch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen).

5.3 Es sollen Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, durch die die berufliche Wiedereingliederung von beurlaubten Mitarbeiterinnen nach Beendigung der Beurlaubung unterstützt wird. Der Innenminister wird unter Beteiligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Frauenbeauftragter hierfür entsprechende Konzepte entwickeln.

5.4 Nach Beendigung der Beurlaubung ist die Rückkehr an den alten Dienstort anzustreben.

**6 Die unter Nr. 2-5 getroffenen Regelungen gelten für männliche Bedienstete entsprechend.**

## 7 Regelmäßige Berichterstattung

- 7.1 Die Ministerien unterrichten den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Frauenbeauftragten unter Verwendung der von ihm übersandten Erhebungsbögen zum 15. Mai eines jeden Jahres, erstmals zum 15. Mai 1986 für das vorangegangene Kalenderjahr, über die
- a) Zahl der beschäftigten Frauen und Männer bei Dienststellen ihres Geschäftsbereichs, getrennt nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen,
  - b) Zahl der Frauen und Männer, die sich beworben haben, und die eingestellt worden sind
    - aa) als Auszubildende,
    - bb) als Anwärter/innen bzw. Referendare/Referendarinnen in Laufbahnen des
      - einfachen Dienstes,
      - mittleren Dienstes,
      - gehobenen Dienstes,
      - höheren Dienstes,
    - cc) als Beamte/Beamtinnen z. A. in Laufbahnen des
      - einfachen Dienstes,
      - mittleren Dienstes,
      - gehobenen Dienstes,
      - höheren Dienstes,
    - dd) als Arbeitnehmer/innen, getrennt nach Vergütungs- und Lohngruppen,
  - c) Zahl der beförderten und höhergruppierten Frauen und Männer, getrennt nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen. Ist im Berichtszeitraum der Anteil der Frauen an Beförderungen aus einer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe geringer als der Anteil der Frauen, die in der Gruppe vorhanden waren, so ist dies zu begründen.
  - d) Zahl der Beamtinnen und Beamten, die aus einer Laufbahn des
    - aa) einfachen Dienstes in eine Laufbahn des mittleren Dienstes,
    - bb) mittleren Dienstes in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes,
    - cc) gehobenen Dienstes in eine Laufbahn des höheren Dienstes,
 aufgestiegen sind,
  - e) Zahl der gestellten und genehmigten Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Ermäßigung der Arbeitszeit,
  - f) Zahl der gestellten und genehmigten Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Beurlaubung aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen,
  - g) Zahl der Teilnehmer/innen an Fortbildungsveranstaltungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen.
- 7.2.1 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales faßt die Ergebnisse eines Erhebungszeitraums zusammen. Er unterrichtet die Landesregierung zum 1. September eines jeden Jahres, erstmals zum 1. September 1986, über die Entwicklung im Erhebungszeitraum unter Vorlage einer Zusammenstellung der Erhebungsbögen. Er wird der Landesregierung ggf. weitere, über das Frauenförderungskonzept hinausgehende Maßnahmen empfehlen.
- 7.2.2 Die Ministerien unterrichten die bei ihnen gebildeten Hauptpersonalräte unter Übersendung einer Ausfertigung des Erhebungsbogens über die Beschlüsse der Landesregierung zur Verbesserung der Chancen der beruflichen Entwicklung von Frauen.

## 8 Bekanntmachung des Konzepts in Behörden und Landeseinrichtungen

Die obersten Landesbehörden werden in Dienstbesprechungen mit den nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs auf eine Umsetzung des Frauenförderungskonzepts in geeigneter Weise hinwirken.

### Anlage

#### Anlage zu Punkt 4.3 der „Maßnahmen zur Förderung der weiblichen Beschäftigten in der Landesverwaltung“

##### Grundsätze

für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche in der Landesverwaltung

##### I.

Ziel der Fortbildung für Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabengebiete ist es, ihnen Gelegenheit zu geben, durch die Teilnahme an entsprechenden dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ihre berufliche Qualifikation für höherwertige Tätigkeiten zu verbessern.

Ziel der Fortbildung ist es ferner, durch Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die Umsetzung von Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche auf geeignete Arbeitsplätze in anderen Aufgabenbereichen zu erleichtern.

##### II.

1. Die obersten Landesbehörden regeln die Fortbildung für Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche. Es sind in regelmäßigen Zeitabständen geeignete zentrale und/oder dezentrale Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen.

Fortbildungsveranstaltungen, die der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben der allgemeinen Verwaltungsdienste dienen, sind durch den Innenminister durchzuführen.

2. Bei der Organisation dieser Fortbildungsveranstaltungen ist darauf zu achten, daß Frauen mit Familienaufgaben und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist.

3. Die obersten Landesbehörden können die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fortbildungsveranstaltungen regeln. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entscheiden die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen aufgrund der Bewerbung oder des Vorschlags des Vorgesetzten.

##### III.

1. Die obersten Landesbehörden entwickeln für die Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche geeignete Veranstaltungsprogramme.

2. Über die erfolgreiche Teilnahme ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen; eine Ablichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

##### IV.

Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche, die an einer Fortbildungsveranstaltung mit Erfolg teilgenommen haben, soll im Rahmen freierwerdender Stellen - auch in anderen Geschäftsbereichen - Gelegenheit gegeben werden, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem höher bewerteten Arbeitsplatz anzuwenden. Über freierwerdende Stellen, die für sie in Betracht kommen, sollen sie in geeigneter Weise rechtzeitig unterrichtet werden. Bei internen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, ob die Stelle für Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen geeignet ist.

20510

**Ärztliche Gebühren  
für Blutentnahmen zur Feststellung  
von Alkohol im Blut**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1985 - IV A 2 - 2740/3

Der RdErl. v. 24. 1. 1983 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Der Erlaß erhält die Überschrift:

Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut

2. In Nr. 2.1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

Sofern nicht aus besonderen Gründen eine geringere Entschädigung zwischen der Polizeibehörde und dem Arzt vereinbart worden ist, wird das Wegegeld wie folgt berechnet:

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 bilden zusammen den neuen Absatz 2.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In Nr. 4 erhalten die Überschrift und der Satz 1 folgende Fassung:

(Überschrift:) 4 Blutentnahmen in Krankenanstalten

(Satz 1:) In Krankenanstalten durchgeführte Blutentnahmen sind der Krankenanstalt oder dem Arzt entsprechend der vorstehenden Regelung zu vergüten.

4. In Nr. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ärzten“ die Worte „bzw. Krankenanstalten“ angefügt.

5. Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

Führt ein beamteter oder nach Tarifrecht angestellter Polizeiarzt die Blutentnahme während des Dienstes durch, sind die auf der Grundlage der vorstehenden Regelung zu ermittelnden fiktiven Kosten unter Verwendung des vom Polizeiarzt auszufüllenden Liquidationsvordrucks gemäß Nr. 6.1 von der Polizeibehörde als Auslagen zum Verfahren mitzuteilen.

Anlage 6. Der durch Nr. 1.4 eingeführte Liquidationsvordruck erhält die Fassung der Anlage zu diesem RdErl. Noch vorhandene Vordrucke sind aufzubreuchen.

## Anlage (Vorderseite)

Name, Anschrift u. Konto des Liquidationsberechtigten  
(Arzt/Krankenanstalt)

den 19

An

## Liquidation

für eine Blutentnahme zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Name, Vorname | geboren am             |
| wohnhaft in   | Datum der Blutentnahme |

Erste Blutprobe (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um ..... Uhr, beendet um ..... Uhr.

Zweite Blutprobe (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um ..... Uhr, beendet um ..... Uhr.

Die Blutentnahme erfolgte auf polizeiliche Anordnung in .....  
(Arztpraxis, Krankenanstalt, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert:

## 1 Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen)

DM

1.1 Bei Blutentnahme in  
der Praxis des Arztes

| bei Tag                           |                                     | bei Nacht | an Samstagen ab 12 Uhr,<br>an Sonn- u. Feiertagen |
|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|
| während der<br>Sprechstunde<br>DM | außerhalb der<br>Sprechstunde<br>DM | DM        | DM                                                |
| 30,90                             | 32,30                               | 37,90     | 35,10                                             |
| 34,90                             | 36,30                               | 41,90     | 39,10                                             |

bei einer Blutprobe

bei zwei Blutproben

1.2 Beim Besuch des Arztes  
zur Blutentnahme

| an Werk-<br>tagen<br>DM | dringend<br>DM | aus der<br>Sprech-<br>stunde<br>sofort<br>DM | bei Nacht<br>zw. 20 u.<br>22 oder 6<br>u. 8 Uhr<br>DM | bei Nacht<br>zw. 22 u.<br>6 Uhr<br>DM | an Sams-<br>tagen ab<br>12 Uhr, an<br>Sonn- u.<br>Feiertagen<br>DM |
|-------------------------|----------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 48,70                   | 56,70          | 68,70                                        | 68,70                                                 | 85,70                                 | 60,70                                                              |
| 36,20                   | 40,20          | 46,20                                        | 46,20                                                 | 54,70                                 | 42,20                                                              |
| 36,20                   | 36,20          | 36,20                                        | 36,20                                                 | 36,20                                 | 36,20                                                              |
| 52,70                   | 60,70          | 72,70                                        | 72,70                                                 | 89,70                                 | 64,70                                                              |
| 40,20                   | 44,20          | 50,20                                        | 50,20                                                 | 58,70                                 | 46,20                                                              |
| 40,20                   | 40,20          | 40,20                                        | 40,20                                                 | 40,20                                 | 40,20                                                              |

bei einer Blutprobe von einer Person

von der zweiten Person

von jeder weiteren Person

bei zwei Blutproben von einer Person

von der zweiten Person

von jeder weiteren Person

## 1.3 Bei Blutentnahme von Leichen

von einer Leiche

von der zweiten Leiche

von jeder weiteren Leiche

|       |       |       |       |       |       |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 50,00 | 58,00 | 70,00 | 70,00 | 87,00 | 62,00 |
| 37,50 | 41,50 | 47,50 | 47,50 | 56,00 | 43,50 |
| 37,50 | 37,50 | 37,50 | 37,50 | 37,50 | 37,50 |

## 2 Wegegeld, Reiseentschädigung

Entfernung zwischen Praxisstelle und Besuchsstelle ..... km.

a) Wegegeld (bei Entfernungen bis 2 km) bei Tag: 10,00 DM, bei Nacht: 20,00 DM

b) Wegegeld (bei Entfernungen von mehr als 2 und bis zu 25 km) bei Tag: 2,50 DM, bei Nacht: 5,00 DM je km

c) Reiseentschädigung gemäß § 9 GOÄ

## 3 Verweilgebühr (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)

Je angefangene halbe Stunde (außer der ersten halben Stunde) bei Tag: 9,50 DM, bei Nacht: 19,00 DM

Summe

Ich bitte, den Betrag auf mein/unser Konto zu überweisen.

(Unterschrift)

**1 Vergütungen****1.1 Bei Blutentnahmen in der Praxis des Arztes**

| Leistung                | Nr. des<br>Geb. Verz.<br>der GOA | bei Tag                           |                                     | bei Nacht | an Samstagen<br>ab 12 Uhr,<br>an Sonn- u.<br>Feiertagen |
|-------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------|
|                         |                                  | während der<br>Sprechstunde<br>DM | außerhalb der<br>Sprechstunde<br>DM | DM        | DM                                                      |
| Beratung                | 1 bis 4                          | 7,20                              | 8,60                                | 14,20 *)  | 11,40                                                   |
| Blutentnahme            | 250                              | 4,00                              | 4,00                                | 4,00      | 4,00                                                    |
| Eingehende Untersuchung | 65                               | 10,60                             | 10,60                               | 10,60     | 10,60                                                   |
| Untersuchungsbericht    | 16                               | 9,10                              | 9,10                                | 9,10      | 9,10                                                    |
| Summe                   |                                  | 30,90                             | 32,30                               | 37,90     | 35,10                                                   |

\*) Hält der Arzt nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr Sprechstunde ab, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

**1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme**

| Leistung                                                                                                  | Nr. des<br>Geb. Verz.<br>der GOA | an Werk-<br>tagen | dringend | aus der<br>Sprech-<br>stunde<br>sofort | bei Nacht<br>zw. 20 u.<br>22 oder 6<br>u. 8 Uhr | bei Nacht<br>zw. 22 u.<br>6 Uhr | an Samstagen<br>ab 12 Uhr,<br>an Sonn- u.<br>Feiertagen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------|----------|----------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------|
|                                                                                                           |                                  | DM                | DM       | DM                                     | DM                                              | DM                              | DM                                                      |
| 1.21 von Personen                                                                                         |                                  |                   |          |                                        |                                                 |                                 |                                                         |
| Besuch                                                                                                    | 5 bis 8                          | 25,00             | 33,00    | 45,00                                  | 45,00                                           | 62,00                           | 37,00                                                   |
| Blutentnahme                                                                                              | 250                              | 4,00              | 4,00     | 4,00                                   | 4,00                                            | 4,00                            | 4,00                                                    |
| Eingehende Untersuchung                                                                                   | 65                               | 10,60             | 10,60    | 10,60                                  | 10,60                                           | 10,60                           | 10,60                                                   |
| Untersuchungsbericht                                                                                      | 16                               | 9,10              | 9,10     | 9,10                                   | 9,10                                            | 9,10                            | 9,10                                                    |
| Summe                                                                                                     |                                  | 48,70             | 56,70    | 68,70                                  | 68,70                                           | 85,70                           | 60,70                                                   |
| 1.22 von Leichen                                                                                          |                                  |                   |          |                                        |                                                 |                                 |                                                         |
| Besuch                                                                                                    | 5 bis 8                          | 25,00             | 33,00    | 45,00                                  | 45,00                                           | 62,00                           | 37,00                                                   |
| Eröffnung einer Schlagader<br>und Entnahme einer Körper-<br>flüssigkeit (einschl. einf.<br>Befundbericht) | 46, 47<br><br>(15)               | 25,00             | 25,00    | 25,00                                  | 25,00                                           | 25,00                           | 25,00                                                   |
| Summe                                                                                                     |                                  | 50,00             | 58,00    | 70,00                                  | 70,00                                           | 87,00                           | 62,00                                                   |

**Anmerkung:**

zu 1.1 und 1.21

Werden bei einer Person zwei Blutproben entnommen, so kann für die zweite nur die Gebühr nach Nr. 250 des Gebührenverzeichnisses (4,00 DM) berechnet werden.

zu 1.21 und 1.22

Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen (Leichen) Blutproben entnommen, so sind für die zweite Person (Leiche) die Leistungen nach den Nummern 5 bis 8 des Gebührenverzeichnisses mit der Hälfte der Gebühr berechnungsfähig; für jede weitere Person (Leiche) darf der Besuch nur mit der Hälfte der Gebühr nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses (12,50 DM) berechnet werden. Führt der Arzt die Blutprobe von Personen (Leichen) außerhalb seiner Praxisräume in einer Sprechstunde durch (z. B. in einem Heim oder einer Anstalt), ist die Besuchsgebühr nicht berechnungsfähig.

zu 1.1 und 1.2

Der Auftrag zur Blutentnahme umfaßt keine weitergehenden ärztlichen Leistungen. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über diesen Auftrag hinaus tätig, sind die entstehenden Mehrkosten grundsätzlich von dem Betroffenen selbst zu tragen.

**2 Verweilgebühr**

- Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretenen Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Reiseentschädigung) abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

Die Verweilgebühr wird nicht fällig, wenn vor Ablauf der ersten halben Stunde des Verweilens bei einer anderen Person eine Blutprobe entnommen wurde, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Eine Verweilgebühr kommt in der Regel also nur in Betracht, wenn der Arzt jemandem in dem vorgeschriebenen Zeitabstand eine zweite Blutprobe entnommen hat und während dieser Zeit seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

**3 Blutentnahmen in Krankenanstalten**

Die Vergütungsregelung gilt auch als Vertragsinhalt für Krankenanstalten bzw. für in Krankenanstalten tätige Ärzte mit eigenem Liquidationsrecht. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß.

Die Liquidationsberechtigung richtet sich nach dem vertraglichen Innenverhältnis zwischen der Krankenanstalt und dem Arzt. Die Polizei wird mit der Zahlung des Honorars an den umseitig bezeichneten Empfänger von der Leistung frei.

2101

**Meldewesen****Bestimmung der Hauptwohnung; Statuswechsel**

RdErl. d. Innenministers  
v. 21. 5. 1985 - I C 3/41.303

- 1 Bestimmung der Hauptwohnung
  - 1.1 Zur Interpretation des § 16 des Meldegesetzes NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 210 - gebe ich mit der Bitte um Beachtung folgende Hinweise.
    - 1.1.1 Anders als das bisherige Meldegesetz läßt die Vorschrift dem Einwohner grundsätzlich keine Wahlmöglichkeit, die Hauptwohnung zu bestimmen. Hauptwohnung ist vielmehr nach der gesetzlichen Definition die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 16 Abs. 2 Satz 1).  
Vorwiegend benutzt ist die Wohnung, in der der Einwohner oder, bei Verheirateten, seine Familie hauptsächlich oder überwiegend wohnt. Dabei ist auch der Zeitraum zu berücksichtigen, über den eine Wohnung im Verhältnis zu einer anderen Wohnung benutzt wird. Als Anhalt kann dafür auf den Zeitraum eines Jahres nach der Anmeldung abgestellt werden.
    - 1.1.2 Erst wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen läßt, ist auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners abzustellen (§ 16 Abs. 2 Satz 3). Anhaltspunkte für dessen Bestimmung können z. B. sein: Art der Wohnung, Art und Häufigkeit des Aufenthalts, Erreichbarkeit der anderen Wohnung, Mitgliedschaft in Vereinen etc., kommunalpolitische Aktivitäten, familiäre Bindungen. Jeder Einzelfall ist nach den gegebenen Umständen sorgfältig zu prüfen. Dem Einwohner ist Gelegenheit zu geben darzutun, bei welcher Wohnung der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen liegt. Die Meldebehörde soll in erster Linie prüfen, ob die Darlegungen des Meldepflichtigen zur Bestimmung des Wohnungsstatus glaubhaft erscheinen (Plausibilitätsprüfung).
    - 1.1.2.1 Unterhalten kinderlose Ehepaare, die nicht dauernd getrennt leben, aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen, von denen aus sie jeweils ihrer Berufstätigkeit nachgehen, und läßt sich nach den Darlegungen der Meldepflichtigen nicht zweifelsfrei bestimmen, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt (§ 16 Abs. 2 Satz 3), so kann es im Einzelfall angezeigt sein, die Wohnung eines jeden der Ehegatten als dessen Hauptwohnung zu bestimmen. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für beide Ehegatten liegt in diesen Fällen bei der Gemeinde (örtliche Landesfinanzbehörde), bei der der ältere Ehegatte mit Hauptwohnung gemeldet ist (§ 39 Abs. 2 letzter Satz EStG).
    - 1.1.2.2 Beamte im Vorbereitungsdienst, die eine Fach- oder Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung besuchen, halten sich aufgrund der Lehrpläne für den Vorbereitungsdienst lediglich für einen im vornherein feststehenden Zeitraum am Ort der Ausbildungsstätte auf. Von der Bestimmung der Wohnung am Ort der Ausbildungsstätte zur Hauptwohnung sollte daher im allgemeinen abgesehen werden.
  - 1.2 Ergibt sich aus den Angaben des Meldepflichtigen in dem Meldeschein, aufgrund zusätzlicher Befragung oder im Zusammenhang mit einem sonstigen Meldevorgang, daß der von ihm mitgeteilte Wohnungsstatus offensichtlich nicht (mehr) mit den in § 16 Abs. 2 aufgeführten Kriterien in Einklang steht, so hat die Meldebehörde von Amts wegen im Melderegister die nach § 16 Abs. 2 oder 3 zutreffende Wohnung einzutragen. Die Meldebehörde hat den Mel-

depflichtigen von dieser Eintragung zu unterrichten. Dem Meldepflichtigen steht gegebenenfalls frei, einen Antrag auf Berichtigung des Melderegisters zu stellen (§ 8 Nr. 2, § 10). Eine etwaige Ablehnung dieses Antrags erfolgt durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

- 1.3 Erklärt eine Meldebehörde die Wohnung des Meldepflichtigen zur Hauptwohnung, so hat sie dies im Rahmen der Datenübermittlung nach § 30 Abs. 1 oder 2 jeder Meldebehörde einer weiteren Wohnung mitzuteilen und ausreichend zu begründen.  
Unterschiedliche Auffassungen wegen der Hauptwohnung sind unmittelbar zwischen den beteiligten Meldebehörden zu klären.
- 2 Veränderung des Wohnungsstatus
  - 2.1 Teilt der Einwohner eine Änderung der Hauptwohnung nicht der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung, sondern der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde mit, so unterrichtet diese die andere(n) Meldebehörde(n).
  - 2.2 Nach § 6 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), sind die Meldescheine dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu übersenden. Da bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ein Einwohner seit dem 1. Januar 1983 am Ort seiner Hauptwohnung gezählt wird, ist es für statistische Zwecke erforderlich, daß das Landesamt auch dann unterrichtet wird, wenn zwar keine (neue) Wohnung an- oder abgemeldet wird, sich aber der Status einer Nebenwohnung verändert. Wird die bisherige Nebenwohnung eines Einwohners Hauptwohnung bzw. alleinige Wohnung, so ist hiervon **ab sofort** das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu unterrichten. Dies geschieht durch die Meldebehörde der neuen Hauptwohnung bzw. alleinigen Wohnung unter Angabe und in der Reihenfolge folgender Daten:
    1. Datum des Statuswechsels,
    2. Familienname, Vornamen,
    3. Ort der neuen Hauptwohnung bzw. alleinigen Wohnung (bisherige Nebenwohnung),
    - 3.1 Datum, seit dem diese Wohnung als Nebenwohnung geführt wurde,
    4. Ort der bisherigen Hauptwohnung,
    5. Geschlecht,
    6. Familienstand,
    7. Erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
    8. Geburtsjahr,
    9. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
    10. Staatsangehörigkeit.

Die Meldungen über Statusänderungen werden dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zusammen mit den An- und Abmeldescheinen zu den üblichen Terminen übermittelt.

- 2.3 Aufhebung von Vorschriften  
Folgende RdErl. werden aufgehoben:
  1. RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101),
  2. RdErl. v. 6. 12. 1973 (SMBl. NW. 2101),
  3. RdErl. v. 19. 6. 1980 - (n. v.) - I C 3/41.441,
  4. RdErl. v. 24. 11. 1980 (SMBl. NW. 2101),
  5. RdErl. v. 25. 11. 1980 (SMBl. NW. 2101),
  6. RdErl. v. 9. 12. 1980 (SMBl. NW. 2101),
  7. RdErl. v. 22. 10. 1981 (MBL. NW. S. 2104).

- MBl. NW. 1985 S. 863.

2180

**Verbot von Vereinen**  
**Türkischer Sportclub Duisburg e. V.,**  
**Duisburg**

Bek. d. Innenministers v. 20. 5. 1985 - IV A 3 - 2215

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1985 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

**Verfügung**

1. Der Zweck des Vereins „Türkischer Sportclub Duisburg e. V.“, Duisburg, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Türkischer Sportclub Duisburg e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Türkischer Sportclub Duisburg e. V.“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Türkischer Sportclub e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1985 S. 864.

2170

**Bundessozialhilfegesetz**  
**Barbetrag für Hilfeempfänger,**  
**die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 6. 1985 - IV A 2 - 5038.1

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz v. 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), setze ich ab 1. Juli 1985 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1985 - wie folgt neu fest:

| Stufe | Lebensalter                                                                           | DM    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1     | vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre) | 5,50  |
| 2     | im 7. Lebensjahr (6 Jahre)                                                            | 11,—  |
| 3     | im 8. Lebensjahr (7 Jahre)                                                            | 16,50 |
| 4     | im 9. Lebensjahr (8 Jahre)                                                            | 22,—  |
| 5     | vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)           | 27,50 |
| 6     | im 12. Lebensjahr (11 Jahre)                                                          | 33,—  |
| 7     | im 13. Lebensjahr (12 Jahre)                                                          | 38,60 |
| 8     | im 14. Lebensjahr (13 Jahre)                                                          | 44,—  |
| 9     | im 15. Lebensjahr (14 Jahre)                                                          | 55,10 |
| 10    | im 16. Lebensjahr (15 Jahre)                                                          | 60,50 |
| 11    | im 17. Lebensjahr (16 Jahre)                                                          | 71,60 |
| 12    | im 18. Lebensjahr (17 Jahre)                                                          | 77,—  |

Soweit danach geringere als die bisher geltenden Beträge zu zahlen wären, verbleibt es bei der bisherigen Höhe des Barbetrages bis zum Eintritt in die nächste Erhöhungsstufe.

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 7. 1985 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 113,70 DM.

Mein RdErl. v. 6. 6. 1984 (MBl. NW. S. 904/SMBL. NW. 2170) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 864.

238

**Verwaltungsvorschriften**  
**zur Zweiten Berechnungsverordnung**  
**(VV-II. BV)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 7. 5. 1985 - IV C 1 - 641 - 640/85

Der RdErl. v. 1. 7. 1979 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

Die anrechenbaren Kosten zur Honorarermittlung für Leistungen bei Gebäude-, Freianlagen- und Tragwerksplanung sind nach dem Stand zu ermitteln, der der Bewilligung zugrundegelegt wird. Die anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars für die Leistungen der Tragwerksplanung können als Erfahrungswert mit 45% der anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Architektenhonorars (ohne Kosten von Freianlagen) angenommen werden.

2. Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „16 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „16 Abs. 2“.
- b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „Gebäude“ die Worte eingefügt „und Innenräume“.

3. Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

Höhere Entgelte und Entgelte für andere Leistungen dürfen nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 angesetzt werden:

- a) Objektüberwachung des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§ 64 Abs. 3 Nr. 8 HOAI):  
5% der Mindestsätze der Honorartafel in der für die Grundleistung maßgebenden Honorarzone;
- b) Umbauten und Modernisierungen (§§ 24 und 66 Abs. 4 HOAI):  
Erhöhungen des Honorars sind in der Regel unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 II. BV nur bis zu 20% gerechtfertigt.

4. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

Solange § 8 Abs. 2 II. BV nur die Kosten der Architekten und der Ingenieure für die Tragwerksplanung ausdrücklich regelt, können die Kosten für die anderen Ingenieure - unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 7 Abs. 1 II. BV - mit den Honoraren angesetzt werden, die sich aus der HOAI in der durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 948) geänderten Fassung ergeben.

5. In Nr. 5.11 Satz 1 wird das Zitat „Anlage 2“ in „Anlage 1“ geändert.
6. In Nr. 8 wird das Zitat „Anlage 3“ in „Anlage 2“ geändert.
7. Nr. 11 wird gestrichen.
8. In Nr. 14 wird das Zitat „Anlage 4“ in „Anlage 3“ geändert.
9. Die Anlage 1 entfällt; die Anlagen 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Anlage 1, 2 und 3.

- MBl. NW. 1985 S. 864.

283

### Einrichtung eines „Grünen Telefons“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Regierungspräsidenten

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 6 - 8881.9 - (Nr. III 5/85)  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- M B 2 - 2.1.1.17 -  
v. 17. 5. 1985

Unser Gem. RdErl. v. 1. 9. 1980 (SMBL. NW. 283) wird wie folgt geändert:

1. An Nr. 1.3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
In Angelegenheiten von nicht wesentlicher Bedeutung kann der Regierungspräsident auf die Information verzichten.
2. Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:  
Die Anlaufstelle ist an den Arbeitstagen von 7.30 bis 16.00 Uhr besetzt zu halten. Außerhalb der Dienstzeit (auch an Wochenenden und Feiertagen) sind die Anrufe des Grünen Telefons auf die Leitstellen der Polizei bei den Regierungspräsidenten umzuschalten.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

- MBL. NW. 1985 S. 865.

71111

### Kampfmittelbeseitigung Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1985 - V A 3 - 5.113

- 1 Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln (vgl. § 1 der Kampfmittelverordnung vom 28. Oktober 1983 - GV. NW. S. 510/SGV. NW. 71111) ausgehen, ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG).
    - 1.1 Die Aufgabe obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit von Sonderordnungsbehörden (z. B. Bergämter, Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) gegeben ist (§ 5 Abs. 1 und § 12 OBG).
    - 1.2 Die Pflicht der Polizei, in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt (§ 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes).
  - 2 Da der Umgang mit Kampfmitteln besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, unterhält das Land zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden bei den Regierungspräsidenten einen Staatlichen Kampfmittelräumdienst (vgl. RdErl. v. 29. 8. 1969 - SMBL. NW. 71111). Die Tätigkeit des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes beschränkt sich auf die Räumung und Vernichtung der Kampfmittel. Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde ist es deshalb, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuell erforderliche Arbeiten vorbereitender oder unterstützender Art auf ihre Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie stellen zudem die bei der Räumung und Vernichtung von Kampfmitteln vom Staatlichen Kampfmittelräumdienst benötigten Hilfsmittel bereit.
  3. Während dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst die Beseitigung der Kampfmittel aus den beiden Weltkriegen obliegt, sind für die Bergung von Kampfmitteln der Gegenwart je nach Herkunft die Bundeswehr oder die Stationierungstreitkräfte zuständig. Funde von Kampfmitteln der Gegenwart sind ohne Rücksicht auf deren Herkunft dem für den Fundort zuständigen Verteidigungskreiskommando anzuzeigen und mit ihm Absprachen über die Abholung der Kampfmittel zu treffen.
- 3.1 In Fällen, in denen sich die Ordnungsbehörden nicht darüber im klaren sind, ob die Beseitigung dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst oder dem Verteidigungskreiskommando obliegt, ist zunächst ein Fachkundiger des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes hinzuzuziehen.
  - 3.2 Unbeschadet der der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften obliegenden Verantwortung kann ein Fachkundiger des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes (Technischer Einsatzleiter, Truppführer) aufgefundene Munition der Bundeswehr oder der Stationierungstreitkräfte in vorläufigen Verwahrsam nehmen, wenn er auf Grund genauer Kenntnis von Aufbau und Wirkungsweise dieser Munition feststellt, daß sie handhabungs- und transportsicher ist. Schon bei geringsten Zweifeln ist der Bergung durch die militärischen Stellen unbedingt der Vorrang einzuräumen.  
Im Fall einer Inverwahrsamnahme nach Absatz 1 unterrichtet der Staatliche Kampfmittelräumdienst das für den Fundort zuständige Verteidigungsbezirkskommando über die Munition entsprechend Nr. 6.8 und trifft Absprachen mit ihm über die Abholung oder Vernichtung der Munition.
  - 4 Zu den Sicherungsaufgaben der Ordnungsbehörden zählen insbesondere
    - 4.1 Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (z. B. Aufstellung von Warnschildern, Errichtung von Schutzzäunen) zur Abwehr der von kampfmittelverseuchten Flächen ausgehenden Gefahren nach Anhörung des Regierungspräsidenten (s. weiter Nr. 5),
    - 4.2 Durchführung der erforderlichen Evakuierungs- und Absperurmaßnahmen (z. B. bei der Entschärfung von Bomben), deren Umfang nach Einschaltung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes oder des zuständigen Verteidigungskreiskommandos nach deren Feststellungen zu bemessen ist,
    - 4.3 Erstattung von Kampfmittelmeldungen an den Regierungspräsidenten oder an das Verteidigungskreiskommando (s. Nr. 6),
    - 4.4 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 OBG in Verbindung mit § 5 der Kampfmittelverordnung vom 28. Oktober 1983 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 71111).
  - 5 Im Rahmen der Anhörung nach Nr. 4.2 äußert sich der Regierungspräsident zu Art, Menge, Tiefenlage und Gefährlichkeit der Kampfmittel auf der jeweiligen Fläche; die Angaben hierüber bezieht die Ordnungsbehörde in ihre Entscheidung ein, die auch andere Umstände und Erwägungen (z. B. Lage der Fläche, Zugang der Bevölkerung, Gefahr der Anlockung von Munitionssammlern) mit berücksichtigt.
  - 6 Erhält die örtliche Ordnungsbehörde durch eine Anzeige nach § 2 der Kampfmittelverordnung oder auf sonstige Weise Kenntnis von einem Kampfmittelfund, so erstattet sie eine Kampfmittelmeldung nach folgendem Verfahren:
    - 6.1 Kampfmittelmeldungen sind dem Regierungspräsidenten unter Verwendung des beigefügten Formblattes unmittelbar zu übersenden.
    - 6.2 In Einzelfällen ist der Kampfmittelfund dem Regierungspräsidenten fernmündlich voraus zu melden und das Formblatt nachzureichen.
    - 6.3 Die Kampfmittelmeldung wird vierfach im Durchschreibeverfahren hergestellt. Es sind bestimmt die Ausfertigungen in
      - gelb zum Verbleib bei der örtlichen Ordnungsbehörde
      - grün für den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
      - rot und weiß für den Regierungspräsidenten.
 Von der Ausstellung der grünen Ausfertigung ist abzusehen, wenn der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Übersendung dieser Ausfertigung allgemein im voraus verzichtet hat.

Anlage

- 6.4 Der Regierungspräsident registriert die Kampfmittelmeldungen nach kreisfreien Städten und Kreisen fortlaufend und vermerkt die Fundstellenummer auf dem Formblatt. Nach Räumung der Fundstelle bestätigt er dies der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rücksendung der entsprechend ausgefüllten roten Ausfertigung der Kampfmittelmeldung, wobei die Rücksendung an örtliche Ordnungsbehörden in Kreisen über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde zu geschehen hat, wenn dieser nicht auf die Übersendung der grünen Ausfertigung allgemein verzichtet hat.
- 6.5 Das Formblatt „Kampfmittelmeldung“ wird nicht vom Land zentral beschafft.
- 6.6 Den Verteidigungskreiskommandos sind Funde von Kampfmitteln der Gegenwart formlos nach Anzahl und Art (Abmessung, Form, Farbe, eventuell Beschriftung) anzuzeigen. Das Berühren der Kampfmittel zur Feststellung der Angaben ist unzulässig.
- 7 Die durch die Tätigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden entstehenden Kosten tragen die Gemeinden (§ 45 OBG). Hierbei ist es unerheblich, ob Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden auf Grund von Empfehlungen oder Weisungen der Aufsichtsbehörden durchgeführt worden sind.
- 8 Der Runderlaß vom 30. 4. 1974 (MBl. NW. S. 754/SMBL. NW. 71111) wird aufgehoben.

## Anlage

....., den ..... 19 .....

Anschrift: .....

Tel.: ..... Amt: .....

KAMPFMITTELMELDUNG NR. ....<sup>1)</sup>- Auf die Ausfertigung in grün<sup>2)</sup> ist zu setzen: -An den  
RegierungspräsidentenNachrichtlich  
an den Oberkreisdirektor  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

1. Kampfmittel: Art: .....

Zahl: .....

2. Fundort: .....

Lage der Fundstelle: .....

3. Kampfmittel freiliegend/im Erdreich/unter Wasser<sup>4)</sup>: .....

4. Sonstige Bemerkungen: .....

5. Auskunftspersonen: Sachbearbeiter der örtl. Ordnungsbehörde: .....

Privatanschrift des Sachbearbeiters: .....

..... Tel.: ..... Amt: .....

Name und Anschrift der Person, die den Fund gemeldet hat: .....

..... Tel.: ..... Amt: .....

6. Meldung fernmündlich voraus am: .....

(Unterschrift)

Der Regierungspräsident

....., den ..... 19 .....

7. Fundstelle geräumt am: ..... durch .....

8. Urschriftlich

dem Oberstadtdirektor/Stadtdirektor/Gemeindedirektor<sup>4)</sup>

.....  
über den Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde<sup>4)</sup>

.....<sup>3)</sup>

mit der Bitte um Kenntnisnahme zurückgesandt.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> wird durch den Regierungspräsidenten eingetragen

<sup>2)</sup> Die grüne Ausfertigung entfällt, wenn der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde allgemein auf ihre Übersendung verzichtet hat

<sup>3)</sup> Gilt nur für örtl. Ordnungsbehörden in den Kreisen

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen

## II.

**Ministerpräsident****Türkisches Generalkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 5. 1985 -  
I B 5 - 451 - 3/85

Das Türkische Generalkonsulat in Köln wird ab 28. Mai 1985 die nachstehende neue Anschrift haben:  
5030 Hürth, Luxemburger Straße 284  
Tel.: (0 22 33) 7 80 91-94.

- MBl. NW. 1985 S. 869.

**Innenminister**

**Fortbildungswoche des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
für den höheren und gehobenen Dienst  
vom 14. bis 18. Oktober 1985 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 20. 5. 1985 -  
II B 4 - 6.62.00 - 1/85

Vom 14. bis 18. Oktober 1985 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Artikel 3 Abs. 2 GG:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 210,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 14. Oktober 1985, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 14. Oktober, als Abreisetag der 18. Oktober 1985 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

T. Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 15. September 1985 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1985 S. 869.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 22. 5. 1985 -  
V B 4 - 4.428 - 21/23

Für die nachstehend aufgeführten Vollmasken der Baureihe Panorama Nova bestehen aufgrund der Prüfergeb-

nisse der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gegen die Anbringung der Dräger-Hör-Sprechgarnitur Nova Phon keine Bedenken.

| Vollmaske, Modell                         | Prüfbescheinigung der Hauptstelle |
|-------------------------------------------|-----------------------------------|
| Panorama Nova Respirator des PA 54/1800 S | 1/70 GG                           |
| Panorama Nova, Ausführung RA und TRA      | 4/75                              |
| Panorama Nova ZS                          | 2/76 M                            |
| Panorama Nova RA Silicone                 | 2/78 M                            |

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - MBl. NW. 1981 S. 2260/SMBL. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1985 S. 869.

**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung  
der Sozialversicherungswahlen im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 1**

**über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in  
der Sozialversicherung im Jahre 1986**

Vom 9. Mai 1985

**1 Dienststelle des Landeswahlbeauftragten**

Der Landeswahlbeauftragte (Sozialgerichtspräsident a.D. Dr. G. Dollmann van Oye) und sein Stellvertreter (Oberamtsrat E. Mühle) haben ihren Sitz beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

Postfach 11 34

Fernruf (02 11) 837 03, Durchwahl 837 3318

Telex 8582 192 asnw, Telefax (0211) 837 3683.

**2 Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten**

Die Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten werden gem. § 123 SVWO im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Teil II - veröffentlicht. Daneben verbleibt es entsprechend dem bisher geübten Verfahren bei der unmittelbaren Zusendung. Die Versicherungsämter werden gebeten, die Unterrichtung der Krankenkassen ihres Aufsichtsbereichs zu übernehmen, soweit dies nicht bereits durch die Landesverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geschieht. Eine Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros des Landeswahlbeauftragten nicht möglich.

**3 Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, MdB Eugen Glombig, hat in der Bekanntmachung Nr. 2 vom 1. Februar 1985 (BAnz. S. 1157) bekanntgegeben, daß er die allgemeine Vorschlagsberechtigung folgender Arbeitnehmervereinigungen festgestellt hat:

IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main

IG Bergbau und Energie, Bochum

IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover

IG Druck und Papier, Stuttgart

Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt/Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main  
 Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel  
 Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf  
 Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Düsseldorf  
 Gewerkschaft Kunst, München  
 Gewerkschaft Leder, Stuttgart  
 IG Metall, Frankfurt/Main  
 Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg  
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart  
 Gewerkschaft der Polizei, Hilden  
 Deutsche Postgewerkschaft, Frankfurt/Main  
 Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf  
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg  
 Christlicher Metallarbeiter-Verband Deutschlands – CMV –, Bonn  
 Christlicher Bau- und Holzarbeiter-Verband Deutschlands – CBHV –, Bonn  
 Christliche Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie – CGBCE –, Essen  
 DHV – Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband im CGB, Hamburg  
 Verband der weiblichen Angestellten – VWA –, Hannover  
 Verband Deutscher Techniker – VDT –, Essen  
 Arbeitnehmerverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtbediensteten – ADM –, Hildesheim  
 Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CGB – GöD –, Bonn  
 Christlich-demokratische Postgewerkschaft – CGP –, Bonn  
 Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner – CGDE –, Saarbrücken  
 Deutscher Postverband – DPV –, Bonn  
 KOMBA-Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst, Bonn  
 Verband der Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr (VBAB), Bonn  
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft – DStG –, Bonn  
 Bund der Deutschen Zollbeamten – BDZ –, Bonn  
 Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie – VAA –, Köln  
 Verband der Führungskräfte der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung – VFE –, Essen  
 Verband der Führungskräfte in Bergbau und Energiewirtschaft – VDF –, Essen  
 Verband Angestellter Führungskräfte – VAF –, Köln  
 Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Süddeutschlands, München  
 Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Westdeutschlands, Köln  
 Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Landesverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stuttgart  
 Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer, Berlin  
 Kolpingwerk – Deutscher Zentralverband –, Köln  
 Berufsverband katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland, München  
 Deutscher Arbeitnehmer-Verband – DAV –, Marl  
 Marburger Bund, Köln.

#### 4 Wirkung der Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV

In der Bekanntmachung Nr. 3 vom 25. März 1985 (BAnz. S. 3455) hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung auf folgendes hingewiesen:

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit, noch auf die etwa abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

#### 5 Verzeichnis der Anschriften der Landeswahlausschüsse und der Landeswahlbeauftragten; Anschrift des Bundeswahlausschusses

Zur Durchführung der Vorschrift des § 48b Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 10c Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 4 vom 18. April 1985 die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Anschriften bekanntgegeben. Die Anschrift des Bundeswahlausschusses lautet:

„Bundeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Rochusstraße 1, 5300 Bonn 1,  
 Fernruf: (0228) 527-2457.“

Die personelle Besetzung ergibt sich aus der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. April 1985 (BAnz. S. 3663).

#### 6 Erfassung der Kosten der Wahlen

In der Bekanntmachung Nr. 5 vom 18. April 1985 hat der Bundeswahlbeauftragte folgendes bekannt gemacht:

Um einen Überblick über die Kosten zu gewinnen, die den Trägern der Sozialversicherung durch die Wahlen entstehen, bitte ich, die nicht schon durch Umlageverfahren (§§ 118, 119, 122 Abs. 1 SVWO) bekannt werden den Kosten nach folgendem Schema festzuhalten und zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- a) Kosten für die Tätigkeit der Wahlausschüsse (§ 7 Abs. 1 SVWO),
- b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen  
 (z. B. § 10a Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 59 Abs. 2, § 78 Abs. 2, § 99 Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 116 Abs. 2 i.V.m. § 123 SVWO),
- c) sonstige Kosten.  
 Diejenigen Versicherungsträger, bei denen eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet, werden um folgende zusätzliche Angaben gebeten:
- d) Kosten für die Tätigkeit der Wahlleitungen (§ 5 Abs. 1 und 8, § 9 SVWO),
- e) Kosten für die Herstellung und den Versand der in § 28 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 SVWO aufgeführten Vordrucke,
- f) Kosten für die Ausstellung und Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten (§ 28 Abs. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, §§ 35, 36 a, 80 Abs. 4, § 100 SVWO),
- g) Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (§ 121 Abs. 1, § 122 SVWO), abzüglich etwaiger Erstattungsbeträge (§ 121 Abs. 2 SVWO).

Erfasst werden sollen nur die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die über die Kosten der laufenden Verwaltung hinausgehen. Das bedeutet bei Personalkosten z. B., daß nur die Kosten zu erfassen sind, die durch zusätzlichen Personalaufwand oder durch Abgeltung von Überstunden, die von dem vorhandenen Personal für die Wahlen geleistet werden, entstanden sind.

Der Landeswahlbeauftragte  
 Dr. Dollmann van Oye

## Anlage 1

**Verzeichnis  
der Anschriften der Landeswahlausschüsse**

1. **Landeswahlausschuß Baden-Württemberg:**  
Landeswahlausschuß im Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung, Tübinger Str. 69, 7000 Stuttgart 1
2. **Landeswahlausschuß Bayern:**  
Landeswahlausschuß im Bayerischen Landessozialgericht, Ludwigstr. 15, 8000 München 22
3. **Landeswahlausschuß Berlin:**  
Landeswahlausschuß beim Senator für Arbeit und Betriebe, An der Urania 4-10, 1000 Berlin 30
4. **Landeswahlausschuß Bremen:**  
Landeswahlausschuß beim Senator für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen, Postfach 101527, 2800 Bremen 1
5. **Landeswahlausschuß Hamburg:**  
Landeswahlausschuß bei der Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales - Amt für Arbeit und Sozialordnung, Hamburger Str. 47, 2000 Hamburg 76
6. **Landeswahlausschuß Hessen:**  
Landeswahlausschuß über den Landeswahlbeauftragten im Hause des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel
7. **Landeswahlausschuß Niedersachsen:**  
Landeswahlausschuß beim Niedersächsischen Sozialminister, Postfach 141, 3000 Hannover 1
8. **Landeswahlausschuß Nordrhein-Westfalen:**  
Landeswahlausschuß im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1
9. **Landeswahlausschuß Rheinland-Pfalz:**  
Landeswahlausschuß über den Landeswahlbeauftragten im Hause Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz
10. **Landeswahlausschuß Saarland:**  
Landeswahlausschuß im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung - Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses - Franz-Josef-Röder-Str. 23, 6600 Saarbrücken
11. **Landeswahlausschuß Schleswig-Holstein:**  
Landeswahlausschuß im Aufsichtsamt für Sozialversicherung Schleswig-Holstein, Sophienblatt 50b, 2300 Kiel

## Anlage 2

**Verzeichnis  
der Anschriften der Landeswahlbeauftragten**

1. Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Baden-Württemberg  
Tübinger Str. 69  
7000 Stuttgart 1
2. Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern  
Winzererstr. 9  
8000 München 40
3. Der Landeswahlbeauftragte zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger in Berlin  
Bayreuther Str. 40  
1000 Berlin 30
4. Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Bremen  
Postfach 101527  
Contrescarpe 73  
2800 Bremen 1
5. Der Landeswahlbeauftragte für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung  
Postfach 5867  
Hamburger Str. 47  
2000 Hamburg 76
6. Der Landeswahlbeauftragte für die Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Hessen  
Postfach 103067  
Steinweg 6  
3500 Kassel 1
7. Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Niedersachsen  
Postfach 141  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
3000 Hannover 1
8. Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1134  
Horionplatz 1  
4000 Düsseldorf 1
9. Der Landeswahlbeauftragte für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Rheinland-Pfalz  
Bauhofstr. 4  
6500 Mainz
10. Der Landeswahlbeauftragte für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Saarland  
Postfach 1010  
Franz-Josef-Röder-Str. 23  
6600 Saarbrücken
11. Der Landeswahlbeauftragte für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger  
Sophienblatt 50b  
2300 Kiel 1

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf dem Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um spätere Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569